

Vieh, Münzen, ungemünzte Edelmetalle* Devisen, Guthaben, Konten und Außenstände, ferner Aktien, Schuldverschreibungen, Wechsel, Schecks, Lagerscheine, Ladescheine sowie sonstige Wertpapiere aller Art, ohne Rücksicht, ob sie auf Reichswährung oder ausländische Währung lauten, ferner Unterlagen für bestehende Schuldverhältnisse oder Beweisurkunden für bestehende Vermögensrechte, Vertragsurkunden und Urteile sowie Patentrechte, Urheberrechte und Rechte aus Warenzeichen usw., darüber hinaus alle Vermögenswerte, gleichviel, welche Rechtsnatur sie immer aufweisen.

ARTIKEL XI

Strafbar ist:

- (a) jedes Tun oder Unterlassen, sowie alle Versuchshandlungen, die in der Absicht begangen wurden, die in Artikel II und III begründete Rechtsstellung der Kommission zu beeinträchtigen,
- (b) jede Beihilfe oder Verabredung zu einer Handlung oder Unterlassung sowie zum Versuch einer solchen in Absatz I dieses Artikels näher bezeichneten Handlung.

ARTIKEL XII

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

ARTIKEL XIII

Gesetzliche Bestimmungen, die ganz oder teilweise mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder mit denen seiner Ausführungs- und Ergänzungsverordnungen im Widerspruch stehen, treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1945.

PIERRE KOENIG
General d'Armee

DWIGHT D. EISENHOWER
General of the Army

GREGORI ZHUKOV
Marshal of the Soviet Union

BERNARD L. MONTGOMERY, KCB, DSO
Field Marshal